

BVGer D-3190/2021 vom 13. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3190_2021

FR: TAF D-3190/2021 du 13 septembre 2022

IT: TAF D-3190/2021 del 13 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-3190/2021 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Nachdem das SEM mit Verfügung vom 8. Februar 2022 die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung vom 11. Juni 2021 wiedererwägungsweise aufgehoben und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat (vgl. vorstehend Bst. F), ist die Beschwerde diesbezüglich gegenstandslos geworden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit lediglich noch die Frage, ob das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint, das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung verfügt hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts sowie eine ungenügende Begründung der angefochtenen Verfügung. Er beantragt in diesem Zusammenhang eventualiter, die Sache sei zu kassieren, falls das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt nicht als spruchreif erachte (vgl. Ziff. 4 der Rechtsbegehren sowie Rn. 37 ff. der Beschwerdebegründung). Angesichts dessen, dass der Vollzugspunkt nicht (mehr) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. vorstehend E. 2), erübrigt sich eine Behandlung dieser Rüge. Im Übrigen ist der Sachverhalt spruchreif, und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung zu kassieren.

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids aus, die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der Partei (...) sei zu bezweifeln, da

D-3190/2021 Seite 6 seine Ausführungen dazu spärlich und repetitiv ausgefallen seien. Da er angeblich Parteimitglieder angeworben habe, wären von ihm eingehendere Kenntnisse zu erwarten gewesen. Seine Tätigkeiten für die Partei habe er ebenfalls unsubstanziiert und pauschal geschildert, und er habe nicht einmal mit Sicherheit sagen können, ob er zwei oder drei Personen angeworben habe. Beim Vorbringen, der Vater sei aus politischen Gründen umgebracht worden, handle es sich um eine blosser Vermutung, da er die Täter eigenen Angaben zufolge aufgrund ihrer Vermummung gar nicht habe erkennen können. Ferner habe er auch diesen Vorfall trotz mehrmaligen Nachfragens nicht detailliert schildern können. Dasselbe gelte für die angebliche Hausdurchsuchung vom Herbst (...). Ausserdem sei es nicht glaubhaft, dass er unter den geltend gemachten Umständen (Tötung des Vaters, Geheimhaltung der Partei) eine Mitgliederkarte gehabt und Flyer der Partei zuhause aufbewahrt habe. Falls er tatsächlich von seinen Verfolgern beim Verteilen der Flyer gesehen worden wäre, wären diese zudem wohl sogleich gegen ihn vorgegangen. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar, wie seine Mutter habe erkennen können, dass er von denselben Leuten verfolgt worden sei, welche seinen Vater umgebracht hätten; denn seinen Angaben zufolge habe sie die Mörder des Vaters gar nicht gesehen respektive seien diese vermummt gewesen. Schliesslich habe er auch seine Flucht aus dem Haus unsubstanziiert dargelegt. Insgesamt könnten weder die Mitgliedschaft bei der (...) und die Parteiaktivitäten noch die angeblich deswegen entstandenen Probleme geglaubt werden. Demnach sei die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerdeschrift zunächst den Sachverhalt und fügt an, er habe bei einem Telefonat mit seiner Mutter erfahren, dass die Entführer seines Bruders D. _____ gesagt hätten, sie würden diesen erst freilassen, wenn er (Beschwerdeführer) sich ihnen zeige. Aus Angst vor den Entführern hätten seine Angehörigen über eine Flucht nach Pakistan nachgedacht. Seit diesem Telefonat habe er nichts mehr von ihnen gehört. Mutmasslich hätten sie in Pakistan Schutz gesucht. Anschliessend äussert sich der Beschwerdeführer zur allgemeinen Lage in Afghanistan und weist insbesondere auf die prekäre Sicherheitslage (auch) in C. _____ hin. Die Taliban seien auf dem Vormarsch, es sei nur eine Frage der Zeit, bis auch die letzten Städte von ihnen eingenommen würden. Aus dem Ausland zurückkehrende Personen seien in besonderem Masse gefährdet. Die afghanische Regierung habe vor diesem Hintergrund diverse europäische Staaten dazu aufgerufen, keine Afghanen mehr nach Afghanistan

zurückzuschaffen. Dies zeige, dass die afghani- sche Regierung nicht in der Lage sei, die Sicherheit der Rückkehrenden zu

D-3190/2021 Seite 7 gewährleisten. Der Beschwerdeführer widerspricht sodann der vom SEM geäußerten Auffassung, seine Vorbringen seien unglaubhaft. Er habe wi- derspruchsfreie, ausführliche und realitätsnahe Aussagen gemacht. Das SEM habe die Umstände des Todes seines Vaters ohne nähere Begrün- dung als unglaubhaft bezeichnet. Es sei indessen angesichts der hohen Zahl von Tötungsdelikten keineswegs erstaunlich, dass die Behörden dem Mord nicht weiter nachgegangen seien. Es sei nicht nachvollziehbar, wes- halb er ein so tragisches Ereignis hätte erfinden sollen. Es treffe ferner nicht zu, dass er «ingeschränkte und repetitive» Aussagen zur Parteimitglied- schaft gemacht habe. Vielmehr habe er die zentralen Werte der Partei be- nennen können und sich glaubhaft mit diesen identifiziert. Die (...) habe in Afghanistan keinen einfachen Stand; sie könne nur im Untergrund tätig sein. Die von ihm beschriebenen politischen Tätigkeiten seien daher im af- ghanischen Kontext als realistisch zu qualifizieren. Insgesamt habe er den Sachverhalt somit glaubhaft dargelegt. Er sei in Afghanistan von Islamisten verfolgt worden, welche bereits seinen Vater umgebracht hätten. Die Ver- folgung sei politisch motiviert und somit flüchtlingsrechtlich relevant. Von den Behörden könne er keinen Schutz erwarten. Folglich sei er als Flücht- ling anzuerkennen, und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politi- schen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Le- bens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psy- chischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaub- haftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und

D-3190/2021 Seite 8 folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 6.4

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situ- ation im Zeitpunkt des Entscheides. Veränderungen der objektiven Situa- tion im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten des Gesuchstellers zu

berücksichtigen. (vgl. BVGE 2010/57 E. 2; 2010/9 E. 5.2; 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H. auf die Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in Afghanistan aufgrund seiner Tätigkeit für die Partei (...) verfolgt worden.

E. 7.1.1

Zur (...) ist zunächst festzustellen, dass diese Partei Ende der 1970er Jahre entstand, sich als politisch-militärische Organisation verstand und Teil der afghanischen maoistischen Bewegung war. Nach dem Tod ihres Gründers E. _____ im Jahr 1980 spaltete sich die Partei, war im Jahr 1982 lediglich noch in der Provinz Nimruz sowie in zwei Dörfern der Provinz Parwan aktiv und verschwand im Jahr 1989 gänzlich von der Bildfläche (vgl. dazu {...}). Bei dieser Sachlage erscheint es äusserst unrealistisch, dass der aus Kabul stammende Beschwerdeführer im Jahr 2017 der (...) beiträt.

E. 7.1.2

Ferner verfügt der Beschwerdeführer zwar durchaus über gewisse Informationen zur (...) (vgl. seine Aussagen in A17 F72 sowie A24 F13 ff.), allerdings handelt es sich dabei um – wenige und unvollständige – historische, öffentlich zugängliche Fakten, weshalb diese Kenntnisse kein Indiz für die geltend gemachte Mitgliedschaft darstellen. Seine Angaben zur Partei lassen gleichzeitig wesentliche Informationen zur Ideologie der Partei sowie zu ihrer Entwicklung nach dem Tod ihres Gründers im Jahr 1980 vermissen. Zudem erwähnte der Beschwerdeführer mit keinem Wort die teilweise spektakulären Guerilla-Attacken, für welche die (...) bekannt war, obwohl derartige Angaben von ihm zu erwarten gewesen wären, und konnte bezeichnenderweise nicht sagen, wer die Partei (oder was von ihr übrig war) nach dem Jahr 1989 (d.h. nach dem Tod von F. _____) anführte respektive aktuell anführt.

E. 7.1.3

Weitere Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der (...) müssen zudem als unlogisch oder widersprüchlich qualifiziert werden. So erklärte er beispielsweise, er habe von der (...) eine auf seinen

D-3190/2021 Seite 9 Namen ausgestellte Mitgliedskarte erhalten (vgl. A24 F25 und F34); dies erscheint jedoch nicht vereinbar mit dem Vorbringen, die (...) habe grossen Wert auf die Anonymität der Mitglieder gelegt (vgl. A24 F22). Ferner gab er einerseits an, er habe die anderen Mitglieder der Partei nicht gekannt, da man ihm nicht vertraut habe (vgl. A24 F37 f.). Andererseits brachte er vor, er sei für die Anwerbung von Neumitgliedern zuständig gewesen (vgl. A24 F28 ff.), was aber kaum der Fall gewesen wäre, hätte man ihm tatsächlich misstraut. Auch die Aussagen betreffend die angebliche Zugehörigkeit seines Vaters zur (...) enthalten Ungereimtheiten. Er machte geltend, sein Vater sei innerhalb der Partei ein «wichtiger Ast» gewesen und bei Parteiversammlungen – an welchen nur führende Personen hätten teilnehmen dürfen – dabei gewesen (vgl. A17 F97, A24 F38 und F52). Er konnte jedoch keine näheren Angaben zur angeblich wichtigen Funktion seines Vaters innerhalb der (...) machen (vgl. A17 F98) und erklärte an anderer Stelle vielmehr, sein Vater sei ein (gewöhnliches) Parteimitglied wie er selber gewesen und habe an den Versammlungen bloss teilnehmen dürfen, weil er führende Personen gekannt habe (vgl. A24 F54 f.).

E. 7.1.4

Aus den genannten Gründen kann die geltend gemachte Mitgliedschaft sowohl des Beschwerdeführers als auch seines Vaters bei der (...) respektive ihr angebliches Engagement für diese Partei nicht geglaubt werden. Bereits deshalb ist folglich auch nicht glaubhaft, dass der Vater des Beschwerdeführers aufgrund seiner Tätigkeit für die (...) umgebracht und auch der Beschwerdeführer deswegen verfolgt wurde. Für die Unglaubhaftigkeit dieser Vorbringen gibt es darüber hinaus weitere Anhaltspunkte: Der Beschwerdeführer machte widersprüchliche Angaben zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters. Zunächst gab er an, sein Vater sei im Februar 2018 umgebracht worden (vgl. A17 F31 f.). Später erklärte er jedoch, der Tod seines Vaters habe sich ungefähr drei Monate vor dem Angriff auf sein Zuhause (im Januar [...]) ereignet (vgl. A17 F78 ff.), also im Oktober (...). Ausserdem machte der Beschwerdeführer geltend, er sei im Januar (...) von denselben – verummten – Leuten verfolgt und gesucht worden, welche zuvor bereits seinen Vater umgebracht und das Haus durchsucht hätten (vgl. A24 F101 und F103); seine Mutter habe die Leute wiedererkannt (vgl. A17 F78 und F96). Angesichts dessen, dass diese Leute angeblich bei jedem Vorfall verummmt waren, ist indessen nicht nachvollziehbar, wie die Mutter sie hätte wiedererkennen können. Sodann erscheint es unplausibel, dass seine Verfolger ihn zunächst unbehelligt liessen, als sie ihn beim Verteilen von Flyern erwischten, nur um ihn kurz danach zuhause zu D-3190/2021 Seite 10 suchen (vgl. A24 F104). Falls sie ihn wirklich hätten angreifen wollen, hätten sie dies wohl umgehend getan, anstatt ihn erst einige Stunden später zuhause aufzusuchen.

E. 7.1.5

Im Ergebnis ist die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund seiner angeblichen Tätigkeit für die (...) als unglaubhaft zu erachten. Demnach kann auch nicht geglaubt werden, dass er in diesem Zusammenhang nach der Ausreise gesucht und seinetwegen im Februar 2021 sein Bruder D._____ entführt wurde.

E. 7.2

In Afghanistan sind seit August 2021 die Taliban an der Macht. In der Folge hat sich die dortige Sicherheitslage stark verschlechtert (vgl. das Urteil des BVerfG D-2511/2021 vom 8. Februar 2022 E. 8.3). Den Akten sind indessen keine konkreten Hinweise darauf zu entnehmen, dass für den Beschwerdeführer persönlich dadurch eine asylbeachtliche Gefährdungssituation – im Sinne von objektiven Nachfluchtgründen – entstanden ist. Da die geltend gemachten politischen Aktivitäten für die (...) sowie die darauf basierende Verfolgung durch Anhänger einer islamistischen Partei wie erwähnt als unglaubhaft zu erachten sind und der Beschwerdeführer vor der Ausreise nicht im Visier der Taliban stand, ist nicht davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan seitens des aktuellen Taliban-Regimes eine asylbeachtliche Verfolgung zu befürchten hätte.

E. 7.3

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle asylrelevante Verfolgung respektive Verfolgungsfurcht darzutun. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie nicht durch die Verfügung des SEM vom 8. Februar 2022 gegen-

D-3190/2021 Seite 11 standslos geworden ist (vgl. dazu vorstehend Bst. F sowie E. 2), Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht abzuschreiben ist.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer ist bezüglich seines Hauptantrags auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl unterlegen. Hinsichtlich seines Eventualbegehrens um Anordnung der vorläufigen Aufnahme hat er infolge der teilweisen Wiedererwägung durch das SEM obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein Obsiegen zur Hälfte.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen (hälftige) Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 15. Juli 2021 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 10.3

Mit derselben Zwischenverfügung wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung gewährt. Der amtlichen Vertretung ist im Umfang des Unterliegens ein amtliches Honorar zuzusprechen. Dessen Festsetzung erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der eingereichten Kostennote vom 12. Juli 2021 wird ein Aufwand von total 10.9 Stunden (Rechtsanwältin: 8.4 Stunden; Praktikant[in]: 2.5 Stunden) sowie Auslagen von Fr. 15.– geltend gemacht, was angemessen erscheint. Die nach dem

E. 10.4

Im Umfang seines Obsiegens ist dem Beschwerdeführer sodann zu Lasten der Vorinstanz eine anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 1'179.– zuzusprechen (Art. 64 VwVG sowie Art. 7 Abs. 1 VGKE).

D-3190/2021 Seite 12

E. 12

Juli 2021 entstandenen Aufwendungen (namentlich die Eingabe vom 30. Juli 2021) werden mit einer zusätzlichen Stunde (Rechtsanwältin) veranschlagt. Die ausgewiesenen

Stundenansätze von Fr. 110.– (Praktikant[in]) respektive Fr. 220.– (Rechtsanwältin) bewegen sich im Rahmen der vom Gericht festgelegten Praxis bei amtlicher Vertretung (vgl. dazu bereits die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 15. Juli 2021). Demnach ist der amtlichen Vertretung zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein anteiliges amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'179.– zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.